

Satzung über die Regelung des Wochen- und Krämermarktverkehrs – Marktordnung – vom 6. Dezember 1982

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. 12. 1975 (Ges.Bl. S. 1) mit den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen hat der Gemeinderat der Stadt Oberkochen am 6. Dezember 1982, geändert am 02.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Märkte

Die Stadt Oberkochen betreibt nach Maßgabe diese Satzung Wochenmärkte und Jahresmärkte als Öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Standplätze

(1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Bürgermeisteramt unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Platzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benützt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,

4. ein Standinhaber die nach der „Satzung der Stadt Oberkochen über die Gebührenerhebung für Wochen- und Krämermärkte“ in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten.
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
3. Tiere auf die Marktplätze zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 66 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
6. Mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 5 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen-, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m übertragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtung noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem Ihre Firma in der vorbezeichneten Weise auszugeben.
- (6) Das anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6 Verkehrsregelung

- (1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.
- (6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 7 Sauberhaltung des Marktes

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen, das Reinigen der Marktplätze nach Beendigung des Marktes erfolgt durch die Stadt.

(3) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benützungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

(4) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Markt stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.

§ 8 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Bürgermeisteramt oder einem dafür Beauftragten ausgeübt.

§ 9 Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 10 Haftung

Die Stadt haftet für alle Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Besondere Bestimmungen

A. Wochenmarkt

§ 11 Markttage

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Samstag statt.

(2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 12 Marktbereich

Der Wochenmarkt findet in der Stadtmitte statt.

§ 13 Marktzeit

(1) Der Wochenmarkt beginnt vom 1. April bis 30. September um 7.00 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März um 7.30 Uhr und endet um 11.30 Uhr.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn angefangen werden; der Standplatz muss spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 14 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.

§ 15 Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf

(1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaут worden sind. Das Beschauteugnis ist gut sichtbar anzubringen. Die Namen der Sachverständigen können bei Bedarf von der Marktaufsicht erfragt werden.

(2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.

(3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen:
Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.

§ 16 Fahrzeuge als Verkaufsstände

Die Benutzung von Fahrzeugen als Verkaufsstand bedarf unbeschadet von § 5 Abs. 1 der Genehmigung der Marktaufsicht.

B. Jahrmarkt

§ 17 Markttag

In Oberkochen werden jährlich am Pfingstmontag (Pfingstmarkt) und am letzten Wochenende im Juni (Stadtfestmarkt) je ein Krämermarkt abgehalten.

§ 18 Marktbereich

- (1) Der Pfingst- und der Stadtfestmarkt finden in der Stadtmitte statt.
- (2) Die einzelnen Plätze werden von der Gemeinde zugeteilt. Das eigenmächtige Besetzen eines Platzes oder das Wechseln eines zugewiesenen Platzes während des Marktes ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Die Anmeldungen zum Markt sind mindestens 8 Tage vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt abzugeben. Die Anmeldung hat die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände zu enthalten. Wer unangemeldet zum Markt kommt, läuft Gefahr, dass er keinen Platz mehr erhält. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Stadt entsteht dadurch nicht.
- (4) Fahrzeuge und Gespanne der Verkäufer sind außerhalb des Marktbereiches abzustellen.

§ 19 Marktzeiten

Der Warenverkauf ist in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr gestattet. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf nicht vor 6.00 Uhr begonnen werden. Die Stände müssen bis 20.00 Uhr abgebaut sein.

§ 20 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Pfingstmarkt dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände (Waren aller Art) vertrieben werden.
- (2) Alle Arten von Glücksspielen sind ausgeschlossen.
- (3) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Stadt.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000 DM kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 2 Abs. 1,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 2 Abs. 7, Satz 3,
3. den Zutritt gem. § 3,
4. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 4 Abs. 1, 2 und 3,
5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1,
6. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 4 Abs. 4 Nr. 2,
7. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 und 4,
8. das Schlachten von Kleintieren nach § 4 Abs. 4 Nr. 5,
9. das mitleiderregende zur Schau stellen von Gebrechen nach § 4 Abs. 4 Nr. 6,
10. die Gestattung des Zutritts nach § 4 Abs. 5 Satz 1,
11. die Ausweispflicht nach § 4 Abs. 5 Satz 2,
12. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4,
13. die Plakate und die Werbung nach § 5 Abs. 6,
14. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 5 Abs. 7,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 7 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 und 3, Nr. 1 und 2,
17. den Auf- und Abbau nach § 13 Abs. 2 und § 19,
18. die Gegenstände des Marktes nach § 14 und § 20,
19. den Pilzverkauf von § 15, verstößt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktordnung vom 06. Dezember 1982 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkochen, den 04. Juli 2001
gez. Traub
Bürgermeister